

Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09.07.2019 diese Ordnung genehmigt.

Inhalt

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

II. Abschnitt: Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Studien- und Prüfungsplan, modulverantwortliche Person, Modulbeschreibung

III. Abschnitt: Prüfungsverfahren

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Ausschlussfristen

2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens

- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung

3. Unterabschnitt: Durchführung der

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung elektronischer Prüfungen
- § 22 Durchführung praktischer Prüfungen
- § 23 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen
- § 24 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen
- § 25 Masterarbeit
- § 26 Kolloquium

4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

- § 27 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 28 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 29 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 30 Bewertung von Studienleistungen

5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

- § 31 Bestandene Modulprüfung
- § 32 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 33 Zeugnisunterlagen, Leistungsbescheinigung
- § 34 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen
- § 35 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

- § 36 Korrekturen der Bewertung; Einziehung

7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

- § 37 Einsicht in die Prüfungsakten, Klausureinsicht

IV. Abschnitt: Widerspruchsverfahren

- § 38 Widerspruchsverfahren

V. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

- § 39 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 40 Inkrafttreten, Umsetzungspflicht, Außerkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen in Masterstudiengängen (nachfolgend Studiengang genannt) der Ernst-

Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 bzw. Sommersemester 2021 in einen Masterstudiengang der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Prüfungsleistung: Nachweis von Kompetenzen bzw. Erreichung von Lernzielen im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr. 3), die von einer Prüfungsinstanz abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form

- der schriftlichen Prüfungsleistung, § 19,
- mündlichen Prüfungsleistung § 20,
- elektronischen Prüfung, § 21,
- praktischen Prüfung, § 22,
- Multiple-Choice-Prüfung, § 23 oder
- alternativen Prüfungsleistung, § 24;

2. Studienleistung: von der bzw. dem Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 3) zu erbringende Arbeit mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet wird, insbesondere in der Form

- des Referats,
- des Praktikums,
- der Hausarbeit,
- des Protokolls,
- des Testats oder
- des Computerprogramms

bzw. weiteren Formen nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen;

3. Lehrveranstaltung: Lehr- und Lerneinheit, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kompetenzen und Lernziele vermitteln soll, in der Form

- der Vorlesung,
- des Seminars,
- der Übung,
- des Praktikums sowie
- der Exkursion;

4. Modul: Kombination von thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-

Punkten versehenen Lehr- und Lerneinheiten;

5. Modulprüfung: Nachweis von Kompetenzen bzw. Erreichung von Lernzielen im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, der aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und bewertet wird;

6. ECTS-Punkte: auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergebene Punkte, die den durchschnittlichen Zeitaufwand (Workload) einer bzw. eines Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium sowie Prüfungsvorbereitung und -aufwand beschreiben; für einen ECTS-Punkt ist ein Workload von 30 Stunden anzusetzen.

7. ECTS-Grade: auf dem ECTS (s. Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachte Gesamtleistung oder die Leistung aus individuellen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen relativ bemessen;

8. Prüfende: Hochschullehrende, mit Lehraufgaben betraute wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeitende, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 54 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 54 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzende: Personen, welche die Voraussetzungen des § 54 Abs. 2, 3 ThürHG erfüllen soll und die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind;

10. Masterprüfung: Gesamtheit aller im Masterstudiengang zu absolvierenden Studien- bzw. Prüfungsleistungen.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen ECTS-Punkte sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

(2) Jedes Modul soll durch eine Modulprüfung abschließen. Schließt ein Modul in Einzelfällen nicht mit einer Prüfungsleistung ab, so hat der Leistungsnachweis durch eine Studienleistung zu erfolgen.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der

Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs.

(4) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen des Studiengangs werden im Studien- und Prüfungsplan als Anlage 3 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt. Näheres regelt § 12 Abs. 1.

§ 5 Zweck der Prüfung

Eine Prüfung dient der Feststellung der Quantität und Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Kompetenzen und Lernziele.

§ 6 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt. Sie ist dort für den Fall der Teilzeit zu bestimmen.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 24 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der zuständige Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

§ 7 Akademischer Grad

(1) Der akademische Grad eines Studiengangs ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Masterstudiengangs berechtigt zur Promotion.

§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Qualifikationen, belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule oder an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht im Einzelfall ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen, insbesondere solcher, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von

Kultusministerkonferenz und Hochschulpräsidentenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, können nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Eine Anrechnung ist für bis zu 50 vom Hundert des Gesamtvolumens in ECTS aller für das Erreichen des Studienziels erforderlichen Prüfungsleistungen zulässig. Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 - 3 ist ausgeschlossen, wenn

- die antragstellende Person in Bezug auf die anzurechnende Leistung bereits ein eigenes Prüfungsverfahren an der Hochschule begonnen hat oder
- die anzuerkennende Leistung bereits Teil derjenigen Leistungen gewesen ist, auf Grund derer der Antragsteller den Zugang zum Studiengang erhalten hat, soweit diese Ordnung dies nicht ausdrücklich zulässt.

(5) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Leistungen im Rahmen des hiesigen Studiengangs als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS-Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS-Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS-Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS-Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1 + 3 * \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

Dabei gilt:

X = gesuchte Note;

N_{max} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;

N_{min} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;

N_d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Die bzw. der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

II. Abschnitt: Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss

Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder

(1) Vom zuständigen Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren des zuständigen Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon ein vorsitzendes und ein stellvertretendes Mitglied. Die Gruppe der Professorinnen und Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit;
- b) mindestens ein studentisches Mitglied des zuständigen Fachbereiches.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Bei

vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 30 der Wahlordnung bestellt.

Zuständigkeit; Aufgaben

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Rahmenprüfungsordnung und die studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b) Bestellung der Prüfenden für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der für die Stundenplanung zuständigen Stelle;
- c) die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür, dass die Namen der Prüfenden der zu prüfenden Person – soweit nichts anderes geregelt ist – mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden;
- d) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8;
- e) Entscheidung über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, insbesondere
 - zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,
 - zu ungültigen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;
- f) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und 3;
- g) Anregungen zur Reform der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung an den Senatsausschuss für Studium und Lehre bzw. zur Reform der studiengangsspezifischen Bestimmungen an den zuständigen Fachbereichsrat über die Dekanin bzw. den Dekan;
- h) Entscheidung über Anträge auf Nachteilsausgleich nach § 13 Abs. 2;
- i) Entscheidung über die Abhilfe eines Widerspruchs, § 38 Abs. 3

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, anwesend ist, wobei die Gruppe der Professorinnen und Professoren

die Mehrheit stellen muss. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Öffentlichkeit der Sitzung bzw. deren Ausschluss bestimmt die Grundordnung.

(6) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Gruppe der Professorinnen und Professoren verfügt mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zu Prüfenden bestellt werden könnten, § 22 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Die Bekanntgabe von Entscheidungen obliegt dem Vorsitz.

(7) Beschlüsse werden protokolliert; das vom Prüfungsausschuss bestätigte Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die bzw. der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

Sonstige Regelungen

(9) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, insbesondere Routineaufgaben, können durch Beschluss einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere der bzw. dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens die Dauer der Amtszeit zu begrenzen. Die vorsitzende Person hat dem Prüfungsausschuss Bericht über alle Entscheidungen zu erstatten.

(10) Die bzw. der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrats oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit der bzw. dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

(12) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, personenbezogene Daten im Rahmen der Tätigkeit, insbesondere solche der zu prüfenden Personen, entsprechend der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der EU-DSGVO und des ThürDSG sowie für Sozialdaten der §§ 67 ff. SGV X, zu behandeln.

§ 10 Prüfungsamt

(1) Das für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für

- die Anmeldung zur Prüfung;
 - die Prüfungsdatenverwaltung;
 - die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena;
 - die Kontrolle der Anwendung der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung sowie der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs;
 - die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
 - die Vervollständigung der Prüfungsplanung hinsichtlich der Termine auf der Basis der Zuarbeit des zuständigen Fachbereiches;
 - die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen/Studienleistungen; die Weitergabe der Termine an den zuständigen Fachbereich bzw. die Fachbereiche und die Betreuung der Einschreibungen, soweit keine Pflichtanmeldung erforderlich ist;
 - die Bekanntgabe der Prüfenden gegenüber den zu prüfenden Personen nach Maßgabe von § 9 Abs. 4 c);
 - die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum und deren Weitergabe an den zuständigen Fachbereich bzw. die Fachbereiche und
 - die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.
- (2) § 9 Abs. 12 gilt entsprechend.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

(1) Modulprüfungen/Prüfungsleistungen/Studienleistungen werden durch Prüfende und ggf. Beisitzende (§ 3 Nr. 8, 9) durchgeführt.

(2) Zu Prüfenden werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 8 bestellt. Die Bestellung der Prüfenden erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Bestellung kann mehrere Prüfungen umfassen.

(3) Für die Masterarbeit und ggf. für das Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von prüfenden Personen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.

(4) Die prüfende Person hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters die geltende Prüfungsform festzulegen und in geeigneter Form bekannt zu geben, wenn der Studien- und Prüfungsplan mehr als eine mögliche Prüfungsform vorsieht.

§12 Studien- und Prüfungsplan, modulverantwortliche Person, Modulbeschreibung

(1) Alle innerhalb des Studiengangs vorhandenen Lehrveranstaltungen sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sind in einem Studien- und Prüfungsplan aufzustellen. Der Studien- und Prüfungsplan ist Bestandteil der studienengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs. Der Studien- und Prüfungsplan muss zu jeder Prüfungs- bzw. Studienleistung regeln,

- um welche Art der Prüfungsleistung bzw. Studienleistung es sich handelt;
- ob und ggf. welche Prüfungs- bzw. Studienleistungen Voraussetzung für die Entstehung des Prüfungsrechtsverhältnisses sind;
- ob die Teilnahme an der der Prüfung zu Grunde liegenden Veranstaltung Voraussetzung für die Entstehung des Prüfungsrechtsverhältnisses ist,
- ob eine Einzel- oder Gruppenprüfung vorgesehen oder möglich ist sowie, im Falle einer Gruppenprüfung, welche Gruppengröße vorgesehen und welche minimal und maximal zulässig ist;
- welche Zeitdauer vorgesehen bzw. minimal oder maximal zulässig ist;
- ob die Prüfungs- bzw. Studienleistung durch andere Formen von Prüfungsleistungen oder durch eine Studienleistung ersetzt werden kann;
- die zu erwerbenden ECTS-Punkte und
- eine Legende, in der alle im Studien- und Prüfungsplan angegebenen Kriterien für Prüfungsleistungen, z.B. Prüfungsart und Zeitdauer,

verständlich erläutert sind, auch für die fachfremden Studierenden in Modulen des Studium Integrale.

(2) Zu jedem Modul hat eine Modulbeschreibung vorzuliegen, § 14 Abs. 1 Rahmenstudienordnung. Regelt die Modulbeschreibung Inhalte abweichend vom Text dieser Ordnung oder vom Studien- und Prüfungsplan, so stehen diese Regelungen in folgendem Rangverhältnis:

- Rahmenprüfungsordnung,
- studienengangsspezifische Bestimmungen,
- Studien- und Prüfungsplan,
- Modulbeschreibung.

(3) Für jedes Modul des Studiengangs ernennt der zuständige Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls eine modulverantwortliche Person. Diese ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig. Insbesondere stehen der Teil des Studien- und Prüfungsplans, der das Modul betrifft, sowie die Modulbeschreibung für das betreffende Modul, in der inhaltlichen Verantwortung der modulverantwortlichen Person. Änderungen der Modulbeschreibungen, die über das individuelle Modul hinaus gehen, insbesondere die Veränderung von Kompetenzen bzw. Lernzielen oder die Modifizierung der Art der alternativen Prüfungsleistung, sind der Studienkommission anzuzeigen.

III. Abschnitt: Prüfungsverfahren

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten, die/der damit zur zu prüfenden Person wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis. Aus dem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht für die zu prüfende Person ein Anspruch auf Durchführung und Bewertung der Prüfung im Rahmen geltenden Rechts.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht der zu prüfenden Person auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG, zu wahren. Im Rahmen des

Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile einer zu prüfenden Person gegenüber anderen zu prüfenden Personen, insbesondere Nachteile aus Behinderung und chronischer Krankheit sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit, auszugleichen. Die Kompetenzen und Lernziele für die jeweilige Prüfung werden durch den Nachteilsausgleich nicht berührt. Zur Bewertung von Art bzw. Umfang des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich, der eine angemessene Zeit vor der Prüfung vom Studierenden zu beantragen ist, darf der zu prüfenden Person keinen Vorteil gegenüber anderen zu prüfenden Personen verschaffen. Die konkrete Antragsfrist für den Nachteilsausgleich legt der Prüfungsausschuss durch Beschluss fest, der Beschluss wird durch das Prüfungsamt mitgeteilt.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller zu prüfenden Personen sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung/Studienleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

(5) Die zu prüfende Person hat im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses die Pflicht, eine eigenständige Leistung abzuliefern, vermeidbare Störungen des Prüfungsablaufs zu unterlassen sowie auf nicht allgemein erkennbare Mängel des Prüfungsverfahrens, insbesondere die eigene Prüfungsunfähigkeit oder Beeinträchtigungen der Leistungsermittlung durch Gegebenheiten im Prüfungsraum oder in dessen Umgebung, unverzüglich hinzuweisen. Unterbleibt dieser Hinweis oder wird er nicht unverzüglich abgegeben, obwohl dies dem Prüfling möglich und zumutbar war, so kann sich der Prüfling im Rahmen des Bewertungsverfahrens nicht auf diese Störungen berufen.

(6) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsrechtsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.

§ 14 Ausschlussfristen

Die Modulprüfungen müssen bis spätestens zum Ende einer Frist nach empfohlener Ableistung im

Studienplan erstmals vollständig abgelegt sein, die in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt wird. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als erstmalig abgelegt; sie werden mit „nicht bestanden“ benotet oder bewertet. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens

§ 15 Prüfungstermin

Das Prüfungsamt gibt nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss die Termine (Tag der Prüfung) für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge bzw. im Stundenplan unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

§ 16 Sprache der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

In welcher Sprache Modulprüfungen/Prüfungsleistungen/Studienleistungen zu erbringen sind, ist im Studien- und Prüfungsplan der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

§ 17 Zulassung; Anmeldung

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung/Studienleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.

(2) Die Meldung zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen/Studienleistung geschieht durch fristgemäße Einschreibung oder von Amts wegen. Die studiengangsspezifischen Bestimmungen legen die Art der Einschreibung für den Studiengang fest. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Gleichzeitig wird das Prüfungsamt informiert bzw. werden die Fristen durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben bzw. wird über die Art und Weise der Einschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 1. Sie kann bei alternativen Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden.

(3) Die zu prüfende Person hat nach Maßgabe der

studiengangsspezifischen Bestimmungen das Recht, sich nach erfolgter Anmeldung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abzumelden.

(4) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung zur zugehörigen Lehrveranstaltung, wenn der Studien- und Prüfungsplan dies vorsieht.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- die zu prüfende Person die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ hat oder
- die Anzahl der in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegten zulässigen - einschließlich der bereits abgelegten - zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder
- die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- bisher zu erbringende Prüfungs- bzw. Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
- entsprechend der studiengangbezogenen Bestimmungen beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise) oder
- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 16 der Rahmenstudienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.

(6) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz anwendbar ist, dürfen sich auch nach dem in Absatz 2 Satz 6 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Vor der Entbindung hat dabei der Verzicht nach Satz 2 unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen, nach der Entbindung kann der Verzicht formlos erklärt werden.

3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

§ 18 Prüfungszeitraum

(1) Schriftliche, mündliche, elektronische bzw. praktische Prüfungsleistungen sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus

dem von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.

(2) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 23 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind die für die Durchführung der Prüfungsleistung verantwortliche Person oder von ihr beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die angemeldete Person der anwesenden Person entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich eine anwesende Person nicht ausweisen, so darf sie bzw. er die Modulprüfung/Prüfungsleistung nicht absolvieren.

(3) Der zu prüfenden Person können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

(5) Klausuren sind von einer bzw. einem Prüfenden zu bewerten und zu benoten.

(6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden zu bewerten. Mindestens eine prüfende Person soll eine Professorin bzw. ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Die wesentlichen Ereignisse anlässlich einer Klausur, insbesondere die Belehrung und besondere Vorkommnisse während des Klausurtermins, sind von der prüfenden Person bzw. einer Klausuraufsichtsperson in einem Protokoll schriftlich festzuhalten.

(8) Ist die Erbringung einer schriftlichen Prüfungsleistung aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, unmöglich geworden, insbesondere bei Krankheit der für die

Prüfungsdurchführung verantwortlichen Person, so kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung als Ersatzprüfungsleistung für die ursprünglich geplante schriftliche Prüfungsleistung festlegen, wenn diese Möglichkeit nicht im Studien- und Prüfungsplan vorgesehen ist. Der Prüfungsausschuss hat vor der Festlegung von Dauer, Ablauf und Inhalten der Prüfung die modulverantwortliche Person zu hören.

§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten. Die Gesamtprüfungsdauer einer Gruppenprüfung darf 120 Minuten nicht überschreiten.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/Prüfungsleistung unterziehen wollen, können von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. von der prüfenden Person als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen einer Woche dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn eine der beteiligten Personen oder eine dritte Person, insbesondere eine beteiligte Industriepartnerin bzw. ein beteiligter Industriepartner, an der Geheimhaltung

der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwerfen.

§ 21 Durchführung elektronischer Prüfungen

(1) Elektronische Prüfungen sind Prüfungsleistungen, bei denen die Prüfungsleistung ausschließlich mit elektronisch gestützten Mitteln erstellt, erbracht und zur Bewertung übermittelt werden.

(2) Vor der Durchführung elektronischer Prüfungen hat die Hochschule zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den zu prüfenden Personen zugeordnet werden können. Die Gewährleistung nach Satz 1 ist für die Dauer der Leistungserbringung durch geeignetes Personal sowie durch Anfertigung eines Prüfungsprotokolls sicherzustellen; während der Bewertung der Prüfungsleistung tragen die Prüfenden hierfür Sorge.

(3) Die Hochschule stellt für die gesamte Dauer des Prüfungsverfahrens sowie die Dauer der Archivierung der Prüfungsdaten die Vereinbarkeit der Behandlung mit dem geltenden Datenschutzrecht sicher.

§ 22 Durchführung praktischer Prüfungen

(1) Praktische Prüfungen sind Prüfungsleistungen, in denen Elemente einer mündlichen Prüfung und der Arbeit an berufspraktischen Gegenständen, insbesondere Handlungen an und mit Personen, Geräten bzw. Materialien, miteinander verbunden werden. Sie bestehen in der Regel aus einer Analyse der Fragestellung an Hand der wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Disziplin und der praktisch-mündlichen Erläuterung, Durchführung und Reflexion.

(2) Die Hochschule hat sicherzustellen, dass von den berufspraktischen Gegenständen nach Absatz 1 keine Gefahren für die anwesenden Personen bestehen und die Funktionsfähigkeit in einem Maße gegeben ist, dass der Studierende seine bestmögliche Leistung erbringen kann.

(3) Praktische Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Soweit nicht gerade die Interaktion der zu prüfenden Personen abgeprüfte Kompetenz ist, bemisst sich die Bewertung

der Leistungen für jede zu prüfende Person gesondert.

§ 23 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfenden gemeinsam erstellt wurden.

(2) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt die zu prüfende Person zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Die zu prüfende Person hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten sie für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in den studienangesspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

§ 24 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare, benotete Prüfungsleistungen, z.B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen. Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen. Besondere alternative Prüfungsleistungen können in den studienangesspezifischen Bestimmungen geregelt werden.

(2) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind der bzw. dem Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

Abschließende Modulprüfungen/

Prüfungsleistungen: Masterarbeit; Kolloquium

§ 25 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit ist in den studienangesspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

(3) Die Betreuung der Masterarbeit kann durch alle Prüfenden (§ 3 Nr. 8) erfolgen. Der zu prüfenden Person ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sowie die Anmeldung wird in den studienangesspezifischen Bestimmungen geregelt. Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema darf nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Der zuständige Prüfungsausschuss kann für alle Masterarbeit des Studiengangs

verbindliche formelle Anforderungen aufstellen

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit ist in den jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs genannten Stelle in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie alle verwendeten Quellen entsprechend der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis angegeben hat. Der zuständige Prüfungsausschuss kann für alle Masterarbeiten des Studiengangs beschließen, dass die Arbeit innerhalb der Abgabefrist zusätzlich in elektronischer Form einzureichen ist, um eine Prüfung durch technische Hilfsmittel zu ermöglichen.

(8) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit sein. Der Bewertung hat eine schriftliche Begutachtung zu Grunde zu liegen. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine oder mehrere prüfende Personen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen.

§ 26 Kolloquium

Ob ein Kolloquium vorgesehen ist oder nicht, regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs.

4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

§ 27 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sollen innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs. 4.

(3) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form bekannt gegeben

sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist der zu prüfenden Person die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(4) Die Masterarbeit soll innerhalb von acht Wochen bewertet werden; diese Frist schließt die Bewertungen durch beide Prüfer ein.

§ 28 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

- die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn die zu prüfende Person von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist die zu prüfende Person, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, die zu prüfende Person auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit der zu prüfenden Person, so ist eine ärztliche Bescheinigung bzw. nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Einer Krankheit der zu prüfenden Person steht die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder einer von ihr überwiegend allein zu versorgenden angehörigen Person sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Eine Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für die Zukunft zu widerrufen – der Widerruf kann vor oder während der Prüfung erklärt werden und ist zu protokollieren; der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine

Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn die zu prüfende Person nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes. Das Prüfungsamt teilt der zu prüfenden Person mit, ob ihr Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung der Genehmigung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- eine zu prüfende Person sich in den Fällen des § 19 Abs. 2 nicht ausweisen kann,

- eine Prüfungsleistung sowie die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr. 1 Sätze 4 - 7 gelten entsprechend,

- die zu prüfende Person versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen;

(2) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" benotet.

§ 29 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

1	Sehr gut (1,0; 1,3)	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die einzelnen Teilleistungen müssen in der Regel nicht bestanden sein. Ausnahmen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs) geregelt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich in der Regel aus den an der ECTS-Punktezahl gewichteten einzelnen Modulnoten. Ausnahmen sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs festzulegen.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung (§ 3 Nr. 7) anzuwenden. Die Hochschule vergibt ECTS-Grade bezogen auf die Gesamtnote im Studiengang. Von der Vergabe

von ECTS-Graden kann abgesehen werden, wenn besondere Umstände festgestellt wurden, die eine rechtsichere Vergabe der ECTS-Grade unmöglich machen. Die ECTS-Grade werden pro Studiengang oder für vergleichbare Studiengänge berechnet und vergeben.

(6) Die Vergabe der ECTS-Grade erfolgt ab einer genügend großen Kohorte (Absatz 7) auf der Grundlage der im ECTS-Handbuch der Europäischen Kommission niedergelegten ECTS-Bewertungsskala. Die ECTS-Bewertungsskala ordnet die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten ein. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

Relatives Notensystem	ECTS-Grad	Bezeichnung deutsch	Bezeichnung englisch
die besten 10%	A	Hervorragend	excellent
die nächsten 25%	B	Sehr gut	very good
die nächsten 30%	C	Gut	good
die nächsten 25%	D	Befriedigend	satisfactory
die nächsten 10%	E	Ausreichend	sufficient

(7) ECTS-Grade werden ab 50 Absolventinnen und Absolventen im Bezugszeitraum in einem Studiengang oder vergleichbaren Studiengängen ausgewiesen. Der Bezugszeitraum endet mit dem Abschluss des jeweils vorhergehenden Semesters. Der Bezugszeitraum für eine Studierendenkohorte, d.h. die Anzahl der Studierendenjahrgänge, die bei der Berechnung des ECTS-Grades berücksichtigt werden, umfasst in der Regel die vorhergehenden sechs Semester. In der Aufbauphase wird der Bezugszeitraum semesterweise sukzessive erweitert, bis er den Zeitraum aus Satz 1 erreicht hat. Die Kohorte der Absolventinnen bzw. Absolventen (Gesamtnote), wird nicht berücksichtigt. Im Falle des Überschreitens der jeweiligen prozentualen Grenzwerte, welche sich durch Notengleichheit ergeben können, wird den Studierenden der jeweils bessere ECTS-Grad zugeteilt. Der sich daraus ergebende prozentual höhere

Anteil im Vergleich zur ECTS-Bewertungsskala wird beim nächsten ECTS-Grad wieder abgezogen, um die Grenzwerte der ECTS-Bewertungsskala einzuhalten. Zur besseren Notendifferenzierung wird die zweite Nachkommastelle der Gesamtnote bei der Berechnung des ECTS-Grades einbezogen. Die Gesamtnote wird im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt.

§ 30 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/„passed“ oder „ohne Erfolg“/„failed“.

5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

§ 31 Bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote - mindestens "ausreichend" ist und die Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

§ 32 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage der zu prüfenden Person unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind der zu prüfenden Person bzw. im Falle von deren Minderjährigkeit deren gesetzlicher Vertreterin bzw. gesetzlichem Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Masterprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die die bzw. der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung für das berufliche Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können in geeigneter Form (z.B. elektronisch) bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

§ 33 Zeugnisunterlagen, Leistungsbescheinigung

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Studierende ein Masterzeugnis in deutscher und

englischer Sprache sowie ein „Diploma Supplement“ ausgehändigt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS Punkte; das Thema der Masterarbeit, deren Note und ECTS Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote wird durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule bzw. sonstige Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Diploma Supplement/Zeugnis aufgenommen werden. Das Zeugnis über die Masterprüfung wird von der Dekanin bzw. vom Dekan und vom Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis nach Absatz 1 erhält die bzw. der Studierende die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Das Diploma Supplement nach Absatz 1 beinhaltet Angaben zur Qualifikation, insbesondere Bezeichnung, Zeitdauer, Ebene und verliehener Grad, sowie Angaben zum Inhalt des Studiums, insbesondere zu den erzielten Lernergebnissen.

(4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Leistungsbescheinigung über alle erfolgreich absolvierten Prüfungs- bzw. Studienleistungen.

§ 34 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mindestens einer Prüfungsleistung und mindestens einer Studienleistung, so darf im Falle des erfolgreichen Absolvierens der Studienleistung die nicht bestandene Prüfungsleistung isoliert wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen ist in den studiengangsspezifischen

Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

(2) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen/Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(3) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Die Pflicht zur Teilnahme an der Wiederholungsprüfung wird in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(4) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Die Anmeldung der Wiederholung hat spätestens im Folgesemester der Erstbewertung stattzufinden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 25 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Sofern die studiengangsspezifischen Bestimmungen ein Kolloquium vorsehen und dieses nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes ist, kann dieses einmal wiederholt werden.

(6) Eine Wiederholung einer schriftlichen Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

§ 35 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Die zu prüfende Person ist zu exmatrikulieren, wenn sie eine Modulprüfung endgültig „nicht bestanden“ hat. Endgültig „nicht bestanden“ ist eine Modulprüfung, wenn

- eine Modulprüfung mit „Studiengang“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 34 nicht mehr besteht oder
- wenn die zu prüfende Person die Masterarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat oder
- wenn ein besonders schwerer Fall im Sinne von § 28 Abs. 1 3. Anstrich vorliegt; ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn die Täuschung oder das unerlaubte Benutzen nicht zulässiger Hilfsmittel nach Art und Intensität der Ausführung einen besonders verwerflichen bzw. gravierenden Verstoß gegen das Gebot der Chancengleichheit darstellt, der selbst unter angemessener Berücksichtigung der Rechte der zu prüfenden Person aus Art. 12 GG die Verwehrung des angestrebten

beruflichen Ziels nach Satz 1 rechtfertigt. Ein besonders schwerer Fall kann auch in einer wiederholten Täuschung gesehen werden.

(2) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung endgültig „nicht bestanden“ oder wurde die Masterarbeit im Falle der Wiederholung schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird die zu prüfende Person darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 32.

(3) Hat die zu prüfende Person die Masterprüfung endgültig „nicht bestanden“, wird ihr auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung „nicht bestanden“ ist.

6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

§ 36 Korrekturen der Bewertung; Einziehung

(1) § 23 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung/Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/Prüfungsleistung entsprechend § 28 Abs. 1 3. Anstrich aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Masterprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(4) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu

erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten, Klausureinsicht

(1) Jeder Fachbereich kann Verfahren zur effektiven Kontrolle von Prüfungsergebnissen, insbesondere Klausureinsicht, einführen.

(2) Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag an den Prüfer in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

IV. Abschnitt: Widerspruchsverfahren

§ 38 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Rahmenprüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift im zuständigen Prüfungsamt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt. Hält der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an die Präsidentin bzw. den Präsidenten weiter. Diese bzw. dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

V. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 39 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a. eine Kopie des Masterzeugnisses,
- b. eine Kopie der Masterurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre

aufzubewahren:

- a. das Archivexemplar der Masterarbeit,
- b. die Gutachten zur Masterarbeit,
- c. das Protokoll über das Kolloquium zur Masterarbeit.

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2 c) fallen, sind zwei Jahre aufzubewahren. Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

(4) Nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist können Unterlagen vernichtet werden, soweit nicht ein erkennbares öffentliches Interesse an der Aufbewahrung besteht; in diesem Fall sind die Unterlagen dem Thüringer Staatsarchiv anzubieten.

§ 40 Inkrafttreten, Umsetzungspflicht, Außerkrafttreten

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung wird am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats verbindlich im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 2 ThürHG. Sie tritt hinsichtlich eines individuellen Studiengangs gleichzeitig mit den jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen in Kraft.

(2) Die Fachbereiche der Ernst-Abbe-Hochschule Jena haben die Pflicht, das Inkrafttreten der studiengangsspezifischen Bestimmungen für die ihnen zugewiesenen Studiengänge spätestens bis zum 30. September 2020 herbeizuführen.

(3) Die Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 außer Kraft.

Jena, den 09.07.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena